

Schulungsunterlagen zur
Briefwahl

Europawahl

9. Juni 2024

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Mit dieser Schulungsunterlage möchte das Team Wahlen der Landeshauptstadt Düsseldorf Ihnen ein Werkzeug an die Hand geben, um sich auf den anstehenden Wahltag gut vorzubereiten und ihn erfolgreich abzuschließen.

Nutzen Sie für weitere Informationen auch gerne unsere

INTERAKTIVE LERNPLATTFORM.

<https://wahlhelfer.duesseldorf.de>

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Engagement in einem Briefwahlvorstand und wünschen Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen!

Wichtige Telefonnummern

Hotline Personaleinsatz (auch am Wahltag) (0211) 89 93177

Schnellmeldung Wahlergebnis siehe Formular „Schnellmeldung“

Sollten Sie Hilfe benötigen, stehen die Kolleginnen und Kollegen der Briefwahlbetreuung jederzeit zur Verfügung.

Plötzliche Erkrankung

Bei einer plötzlichen Erkrankung bitte SOFORT

beim Amt für Statistik und Wahlen melden unter: (0211) 89 - 93177

Aktuelle Rechtsgrundlagen

Europawahlgesetz EuWG; Europawahlordnung EuWO; Wahlstatistikgesetz (WStatG), Bundeswahlgesetz (BWG);

Inhalt

Wichtige Telefonnummern	3
Plötzliche Erkrankung	3
Aktuelle Rechtsgrundlagen	3
Checkliste - Sonntag, 9. Juni 2024	5
Wahltag: Sonntag, 9. Juni 2024 - Dienstbeginn: 14 Uhr	7
Briefwahlzentrum	7
Briefwahlvorstand	8
Ausstattung des Briefwahlvorstands im Briefwahlraum	8
Organisation	9
Briefwahlhandlung	10
Ermittlung des Briefwahlergebnisses und Eintrag in die Niederschrift (nach 18 Uhr) .	14
Zählung der Stimmen	16
Schnellmeldung - Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses	22
Briefwahl Niederschrift fertigstellen	22
Verpacken der Unterlagen	23
Rückgabe der Wahlunterlagen	24
Rückgabestellen	24
Anlagen	25
Anlage 1 – Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen	25
Anlage 2 – Ausfüllhilfe Fertigung der Briefwahl Niederschrift	26
Anlage 3 – Wahlbeobachter*innen	35

Checkliste - Sonntag, 9. Juni 2024

14 Uhr

- Eintreffen der Briefwahlvorstandsmitglieder im Briefwahlraum. Kontrolle der Anwesenheit – bei Unterschreitung der Mindestbesetzung (5 Personen): Personal anfordern über die Briefwahlbetreuung persönlich vor Ort oder **(0211) 89 – 93177**
- Verpflichtung der anwesenden Briefwahlvorstandsmitglieder und Hilfskräfte durch die/den Briefwahlvorsteher*in.**
- Trägt kein Mitglied des Briefwahlvorstands Wahlwerbung?
- Vordruck der Briefwahlniederschrift vorhanden?
- Vordruck der Schnellmeldung vorhanden?
- Gesetzestext vorhanden (1 Broschüre „Rechtsgrundlagen zur Europawahl 2024“)?
- Briefumschläge und sonstiges Verpackungsmaterial vorhanden?
- Sonstige Büromaterialien vorhanden (Materialtüte)?
- Bereiten Sie die Mitglieder des Briefwahlvorstands im Laufe des Tages auf das Auszählen vor, zum Beispiel Niederschriften vorbereiten, Siegel beschriften.
- Alle Wahlbriefe aus dem Behältnis entnehmen.
- Die leere Wahlurne verschließen und vor unrechtmäßigem Einwerfen sichern.
- Zählung der roten Wahlbriefe unter Beachtung der Briefwahlbezirksnummer.
- Abgabe von Wahlbriefen anderer Briefwahlbezirke an Betreuungsgruppe.
- Prüfung der Wahlbriefe durch Öffnen und Entnahme der Wahlscheine und des weißen Stimmzettelumschlags:
 - Zurückgewiesene Wahlbriefe separat sammeln.
 - Gültige Stimmzettelumschläge in die Briefwahlurne einwerfen, Wahlscheine sammeln.

Ab 18 Uhr

Ermittlung des Briefwahlergebnisses

- Bekanntgabe Schluss der Wahlhandlung durch die/den Briefwahlvorsteher*in.
- Ermittlung des Briefwahlergebnisses ausschließlich durch Mitglieder des Briefwahlvorstands.
(nicht früher, sonst rechtswidrig!)
- Übertrag des Briefwahlergebnisses vom Vorschreibblatt in die Briefwahl Niederschrift und in die Schnellmeldung.**
- Telefonische Übermittlung der Schnellmeldung (siehe Telefonnummer auf der Schnellmeldung).
- Ausfüllen der restlichen Briefwahl Niederschrift.
- Unterschrift aller Mitglieder des Briefwahlvorstands auf der Briefwahl Niederschrift (Punkt 5.6).**
- Unterschrift aller Mitglieder des Briefwahlvorstands auf der Anwesenheitsliste. Ohne Unterschrift ist die Überweisung des Erfrischungsgeldes nicht möglich!**
- Verpacken aller Unterlagen.
- Rückgabe des Wahlkoffers durch die/den Briefwahlvorsteher*in (und den Briefwahlvorstand) am dafür vorgesehenen Schalter.
- Herrichten des Wahlraums in den Ursprungszustand und Mitnahme der Urnen/Behältnisse und des Mülls zu den Sammelstellen bzw. zum Müllcontainer auf dem Schulhof.

(Bitte keinen Müll oder Wahlmaterialien zurücklassen. Danke!)

Wahltag: Sonntag, 9. Juni 2024 - Dienstbeginn: 14 Uhr

Briefwahlzentrum

**Max-Weber- und Walter-Eucken-Berufskolleg
Suitbertusstraße 163-165
40223 Düsseldorf-Bilk**

und

**Amt für Statistik und Wahlen/Personalakademie
Mecumstraße 10
40223 Düsseldorf-Bilk**

Parkplätze stehen begrenzt bei Edeka (Suitbertusstraße) und auf der Brinckmannstraße 5 (Parkdeck) in Bilk kostenfrei zur Verfügung.

Briefwahlvorstand

Das Amt für Statistik und Wahlen unterrichtet im Vorfeld die Mitglieder des Briefwahlvorstands über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Aufgaben. Die/Der Briefwahlvorsteher*in leitet die Tätigkeit des Briefwahlvorstands, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen hat. Sie/Er belehrt die Mitglieder über ihre Aufgaben.

- Kontrolle der Anwesenheit der Mitglieder des Briefwahlvorstands durch die/den Briefwahlvorsteher*in.
- Die/Der Briefwahlvorsteher*in bestellt aus den Beisitzer*innen die Schriftführung und ihre Stellvertretung.
- Personelle Mindestausstattung beachten:

Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn

- während der Wahlhandlung mindestens 3, darunter die/der Briefwahlvorsteher*in und die Schriftführung oder ihre Stellvertretung,
- bei der Ergebnisfeststellung mindestens 5, darunter die/der Briefwahlvorsteher*in und die Schriftführung oder ihre Stellvertretung,

Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sind.

Fehlende Beisitzer*innen können bei Bedarf beim Amt für Statistik und Wahlen **telefonisch** angefordert werden: **(0211) 89 – 93177 oder vor Ort bei der Betreuungsgruppe.**

Die/Der Briefwahlvorsteher*in verpflichtet umgehend die Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Werden zu Beginn oder während der Wahlhandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten.

Ausstattung des Briefwahlvorstands im Briefwahlraum

- Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis)
- Vordrucke Briefwahl Niederschrift und Schnellmeldung
- Abdruck der relevanten Gesetze und Verordnungen
- Wahlurne und Verschlussmaterial für die Wahlurne
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Briefwahlunterlagen
- Büromaterialtüte

Organisation

Die Organisation der Abläufe im Briefwahlraum obliegt ausschließlich dem Briefwahlvorstand:

- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Briefwahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Der Briefwahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Briefwahlraum.
- Anwesende können des Briefwahlraums verwiesen werden, wenn sie die Wahlhandlung stören.
- Wahrung des Wahlheimnisses.
- Verbot jeglicher Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung.
Das Verbot erstreckt sich auch auf eine politische Überzeugung hindeutende persönliche Ausstattung von Mitgliedern des Briefwahlvorstands, wie zum Beispiel Sticker, Kugelschreiber, Aufkleber.
- Veröffentlichungen von Ergebnissen vor Ablauf der Wahl sind unzulässig.
- Es gibt ein Verhüllungsverbot (Gesicht) für die Mitglieder des Briefwahlvorstands.
- Sicherheit und Genauigkeit geht vor Schnelligkeit.
- **Hinweise der Bundeswahlleiterin zum Umgang mit Wahlbeobachter*innen erhalten Sie in der Anlage 3 „Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern“.**

Briefwahlhandlung

Im Laufe des Tages bereitet die/der Briefwahlvorsteher*in die Mitglieder des Briefwahlvorstands auf das Auszählen vor. Daneben können bereits die Briefwahl Niederschrift durch die Schriftführung vorbereitet (siehe auch Anlage 2 „Ausfüllhilfe Fertigung der Briefwahl Niederschrift“), Siegel, Umschläge und Kartons beschriftet werden.

Vorrangig sind folgende Aufgaben zu bewältigen

(Hat der Briefwahlvorstand mehrere Stimmbezirke auszuzählen, so sind alle folgenden Arbeitsschritte **nach Briefwahlbezirken getrennt** durchzuführen (Bearbeitung/Urne/Zählung/Niederschrift)):

- Vorbereitung der Briefwahlurne (Briefwahl Niederschrift 2.2).
 - Feststellung des ordnungsgemäßen, leeren Zustands durch den Briefwahlvorstand und Verschluss der Urne. Die/Der Briefwahlvorsteher*in verwahrt den Schlüssel.
Die Urne darf erst wieder geöffnet werden, wenn alle Stimmzettelumschläge der fristgerecht bis 18 Uhr eingegangenen roten Wahlbriefe in die Wahlurne eingeworfen wurden und die/der Briefwahlvorsteher*in die Briefwahlhandlung für geschlossen erklärt hat.
- Zählung der roten Wahlbriefe (Briefwahl Niederschrift 2.3)
Abgabe falsch vorsortierter Wahlbriefe (falscher Briefwahlbezirk) an die Betreuungsgruppe; diese Wahlbriefe werden hier nicht mitgezählt.
- Feststellung über den Erhalt des Negativverzeichnisses (Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine – Briefwahl Niederschrift 2.3).
- Auch nach 18 Uhr können noch fristgerecht eingegangene Wahlbriefe durch die Betreuungsgruppe verteilt werden. Alle nachträglich überbrachten Wahlbriefe in der Briefwahl Niederschrift 2.4 vermerken und wie die anderen roten Wahlbriefe behandeln.
- **Prüfung der Wahlbriefe** (Briefwahl Niederschrift 2.5)
 - Öffnung der **roten Wahlbriefe nacheinander** durch ein bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands. **(Keine weißen Umschläge öffnen!)**
 - Inhalt – Wahlschein und weißen Stimmzettelumschlag – entnehmen
 - Prüfung des Wahlscheins auf Beanstandungen
 - Unterschrift vorhanden?
 - Steht er auf der Liste der ungültigen Wahlscheine (Negativverzeichnis)?
 - Prüfung des Stimmzettelumschlags auf Beanstandungen.
 - Gibt es sonst einen Zurückweisungsgrund für den Wahlbrief?



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Statistik und Wahlen
40179 Düsseldorf

Unentgeltliche
Beförderung in
Deutschland durch
Deutsche Post

Wahlbrief

Wahlbrief
Wahlschein-Nr. 14
Stadt Düsseldorf
Briefwahlbezirk 2390
Wahlamt
Mecumstr. 10
40255 Düsseldorf

Stimmzettelumschlag für die Briefwahl

In diesen Stimmzettelumschlag
nur den Stimmzettel einlegen,
sodann den Stimmzettelumschlag zu kleben.

Nur den Stimmzettel einlegen und den
Stimmzettelumschlag zu kleben.

Sodann

1. diesen verschlossenen Stimmzettelumschlag und
 2. den Wahlschein mit der unterschriebenen
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl
- in den hellroten Wahlbriefumschlag einlegen.

Wahlschein
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024
Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

<p>Frau Mariena Muster Musterfeld 5 40000 Düsseldorf</p>	<table border="0"> <tr> <td>Briefwahlbezirk</td> <td>Wahlschein-Nr.</td> </tr> <tr> <td>2390</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Wahlbezirk</td> <td>Wahlkreis</td> </tr> <tr> <td>2390</td> <td>37</td> </tr> </table>	Briefwahlbezirk	Wahlschein-Nr.	2390	14	Wahlbezirk	Wahlkreis	2390	37
Briefwahlbezirk	Wahlschein-Nr.								
2390	14								
Wahlbezirk	Wahlkreis								
2390	37								

geboren am: 29.02.2008

① wohnhaft in
(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Wohnort)
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in der kreisfreien Stadt Düsseldorf teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahraum in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- durch Briefwahl

Düsseldorf, den 11.03.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Manfred Golschinski
(Dienststag)

Achtung!

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn die nachstehende Versicherung an Eides statt ② unter Angabe des Tages **vollständig ausgefüllt und unterschrieben** ist. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

② Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Oberbürgermeister an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson ③ gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers – gekennzeichnet habe.

Unterschrift der Wählerin/des Wählers <small>(Datum, Vor- und Familienname)</small>	- oder -	③ Unterschrift der Hilfsperson <small>(Datum, Vor- und Familienname)</small>
--	----------	---

Weitere Angaben bitte in Blockschrift!

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

① Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
② Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
③ Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kündgabe oder vom Wahlberechtigten selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter massenhaftlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben, sie hat die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kennzeichnung verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung erfolgt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz erfolgten oder Wahlscheinung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Wahlschein

Wahlschein auf der Negativliste?
Wenn ja, ist der Wahlschein – und damit der komplette Wahlbrief – zurückzuweisen!

Unterschrift vorhanden?

Zurückweisungsgründe:

- Im Wahlbrief befindet sich kein oder kein gültiger Wahlschein (Wahlschein steht auf der Negativliste).
- Im Wahlbrief befindet sich kein oder kein amtlicher Stimmzettelumschlag.
- **Beide** Umschläge (Wahlbrief- und Stimmzettelumschlag) sind nicht verschlossen. (**Ein** unverschlossener Umschlag ist unschädlich.)
- Der Wahlbriefumschlag enthält zwar mehrere Stimmzettelumschläge, es sind aber nicht gleich viele **gültige** Wahlscheine enthalten.
- Unterschrift der Wählerin/des Wählers oder der Hilfsperson fehlt auf dem Wahlschein.
- Es ist ein Stimmzettelumschlag benutzt worden, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- Der Wahlbrief ist nicht rechtzeitig eingegangen. Alle Wahlbriefe, die durch die Briefwahlbetreuung verteilt werden, sind fristgerecht eingegangen – auch wenn Ihnen Briefe noch nach 18 Uhr überbracht werden. Andernfalls werden Sie explizit darauf hingewiesen.

Prüfergebnis:

- **Keine Beanstandungen = Gültige Stimmabgabe (= Briefwähler*innen):**
Gültigen Wahlschein sammeln und **ungeöffneten weißen Stimmzettelumschlag** in die verschlossene Briefwahlurne werfen.
- **Bedenken** gegen die Gültigkeit eines Wahlscheins oder eines Wahlbriefs:
Der komplette rote Wahlbrief mit Wahlschein und weißem Stimmzettelumschlag wird von der/dem Briefwahlvorsteher*in zur **späteren Beschlussfassung** durch den gesamten Briefwahlvorstand ausgesondert.

Beschlussfassung nach Öffnung aller roten Wahlbriefe:

- **Zurückweisung nach Beschluss (Briefwahl Niederschrift 2.5.3):**
Beschließt der Briefwahlvorstand die Zurückweisung, wird der Wahlbrief mit Inhalt wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, mit dem Zurückweisungsgrund versehen und als Anlage der Briefwahl Niederschrift – verpackt in einem entsprechenden Umschlag - separat beigefügt.
- **Zulassung nach Beschluss (Briefwahl Niederschrift 2.5.4):**
Der verschlossene Stimmzettelumschlag wird zur anschließenden Auszählung in die Urne gelegt (= Gültige Stimmabgabe). Die nach Beschluss zugelassenen Wahlscheine müssen aber entsprechend gekennzeichnet, getrennt aufbewahrt und als Anlage der Briefwahl Niederschrift – verpackt in einem entsprechenden Umschlag – separat beigefügt werden.

Die Einsender*innen zurückgewiesener Wahlbriefe sind keine Briefwähler*innen, Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden damit auch nicht als ungültige Stimmen gezählt.

Wenn alle bis 18 Uhr beim Amt für Statistik und Wahlen eingegangenen roten Wahlbriefe geöffnet und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt wurden, erklärt die/der Briefwahlvorsteher*in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

Ermittlung des Briefwahlergebnisses und Eintrag in die Niederschrift (nach 18 Uhr)

Unverzüglich nach dem Ende der Wahlhandlung – **frühestens ab 18 Uhr** - erfolgt die Auszählung der Stimmen. Auch dieser Vorgang ist öffentlich und darf beobachtet werden. Dies muss durch die/den Briefwahlvorsteher*in sichergestellt werden. Gezählt wird aber ausschließlich durch die Mitglieder des Briefwahlvorstands.

1. Alle Unterlagen vom Tisch!
2. **Zählung der gültigen Wahlscheine** durch die Schriftführung. Die Anzahl wird unter Punkt 3.2.1 der Briefwahl Niederschrift eingetragen.
3. Öffnung der Briefwahlurne und Entleerung aller ungeöffneten Stimmzettelumschläge auf dem Tisch. Die/Der Briefwahlvorsteher*in prüft, ob die Urne leer ist.
4. **Zählung der ungeöffneten Stimmzettelumschläge** (= Briefwähler*innen) durch Beisitzer*innen.
Die Anzahl wird unter Punkt 3.2.4 und unter Punkt 4 – Kennbuchstabe [B=B1] der Briefwahl Niederschrift eingetragen.

Die **Summen** der Wahlscheine 3.2.1 und der Stimmzettelumschläge 3.2.4 sollten identisch sein. Sollte eine **Differenz** auftreten, zählen Sie bitte einmal nach. Besteht weiterhin die Differenz, muss diese erklärt werden (3.2.4 der Briefwahl Niederschrift).

Achtung: Bei einer bestehenden Zählungsabweichung ist stets die **Anzahl der gezählten Stimmzettelumschläge aus Punkt 3.2.4 (= Anzahl der Briefwähler*innen = 4 B/B1) für das Wahlergebnis maßgeblich.**

5. Öffnung der **weißen Stimmzettelumschläge** durch die Beisitzer*innen (Niederschrift 3.3).

Auszug aus der Niederschrift mit Beispiel:

3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab Wahlscheine

Die Zählung ergab, dass mehr als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden (weiter bei Punkt 3.2.3)

weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreis- oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet. (weiter bei Punkt 3.2.2)

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelum- schläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelum- schläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe **B** = Wähler insgesamt, zugleich **B 1** eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Zahl der Stimmzettelum- schläge und der Wahlscheine stimmte überein. (weiter bei Punkt 3.2.5.)

Die Zahl der Stimmzettelum- schläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung be- stehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Bitte erläutern

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.4] zugleich	<input type="text"/>
B1	Wähler mit Wahlschein	<input type="text" value="100"/>

Zählung der Stimmen

Die bei der anstehenden Zählung ermittelten Ergebnisse müssen durch die Schriftführung in **Punkt 4 (Tabelle)** der Niederschrift eingetragen und unter **3.3.2 bis 3.3.4** bestätigt werden.

Es wird empfohlen, das Vorschreibblatt zu verwenden. Die endgültigen Ergebnisse müssen aber in die Niederschrift und in die Schnellmeldung übertragen werden. Dies ist von der /dem Wahlvorsteher*in sicherzustellen.

Anschließend ist die Niederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

Die Zählung der Stimmen zur Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in 5 Schritten:

1. Schritt: Sortierung der Stimmzettel durch die Beisitzer*innen unter Aufsicht der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers und anschließende Prüfung der Stapel durch die/den Briefwahlvorsteher*in und die Stellvertretung und laute Ansage des jeweiligen Wahlvorschlags (Stapel A) bzw. der Ungültigkeit (Stapel B).

Stapel A	Stapel B	Stapel C																																																												
Zwischensumme I (ZS I)	Zwischensumme I (ZS I)	Zwischensumme II (ZS II)																																																												
Zweifelsfrei gültige Stimmen - nach Wahlvorschlag sortiert	Zweifelsfrei ungültige Stimmen = ungekennzeichnete Stimmzettel + Leer abgegebene Stimmzettelumschläge	„Kuriositäten“ = Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken geben + Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln																																																												
Beisitzer*innen bilden jeweils 1 Unterstapel pro Wahlvorschlag und halten diese unter Aufsicht.		Über jeden einzelnen Stimmzettel/-umschlag muss der Wahlvorstand am Schluss entscheiden und Beschluss fassen.																																																												
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Stimmzettel Sie haben eine Stimme</p> <table border="1"> <tr><td>1</td><td>Fasane</td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>2</td><td>Löwen</td><td><input checked="" type="radio"/></td></tr> <tr><td>3</td><td>Molche</td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>4</td><td>Schildkröten</td><td><input type="radio"/></td></tr> </table> </div>	1	Fasane	<input type="radio"/>	2	Löwen	<input checked="" type="radio"/>	3	Molche	<input type="radio"/>	4	Schildkröten	<input type="radio"/>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Stimmzettel Sie haben eine Stimme</p> <table border="1"> <tr><td>1</td><td>Fasane</td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>2</td><td>Löwen</td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>3</td><td>Molche</td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>4</td><td>Schildkröten</td><td><input type="radio"/></td></tr> </table> </div>	1	Fasane	<input type="radio"/>	2	Löwen	<input type="radio"/>	3	Molche	<input type="radio"/>	4	Schildkröten	<input type="radio"/>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Stimmzettel Sie haben eine Stimme</p> <table border="1"> <tr><td>1</td><td>Fasane</td><td><input checked="" type="radio"/></td></tr> <tr><td>2</td><td>Löwen</td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>3</td><td>Molche</td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>4</td><td>Schildkröten</td><td><input checked="" type="radio"/></td></tr> </table> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p>Stimmzettel Sie haben eine Stimme</p> <table border="1"> <tr><td>1</td><td>Fasane</td><td><input checked="" type="radio"/></td></tr> <tr><td>2</td><td>Löwen</td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>3</td><td>Molche</td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>4</td><td>Schildkröten</td><td><input checked="" type="radio"/></td></tr> </table> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p>Stimmzettel Sie haben eine Stimme</p> <table border="1"> <tr><td>1</td><td>Fasane</td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>2</td><td>Löwen</td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>3</td><td>Molche</td><td><input checked="" type="radio"/></td></tr> <tr><td>4</td><td>Schildkröten</td><td><input type="radio"/></td></tr> </table> </div>	1	Fasane	<input checked="" type="radio"/>	2	Löwen	<input type="radio"/>	3	Molche	<input type="radio"/>	4	Schildkröten	<input checked="" type="radio"/>	1	Fasane	<input checked="" type="radio"/>	2	Löwen	<input type="radio"/>	3	Molche	<input type="radio"/>	4	Schildkröten	<input checked="" type="radio"/>	1	Fasane	<input type="radio"/>	2	Löwen	<input type="radio"/>	3	Molche	<input checked="" type="radio"/>	4	Schildkröten	<input type="radio"/>
1	Fasane	<input type="radio"/>																																																												
2	Löwen	<input checked="" type="radio"/>																																																												
3	Molche	<input type="radio"/>																																																												
4	Schildkröten	<input type="radio"/>																																																												
1	Fasane	<input type="radio"/>																																																												
2	Löwen	<input type="radio"/>																																																												
3	Molche	<input type="radio"/>																																																												
4	Schildkröten	<input type="radio"/>																																																												
1	Fasane	<input checked="" type="radio"/>																																																												
2	Löwen	<input type="radio"/>																																																												
3	Molche	<input type="radio"/>																																																												
4	Schildkröten	<input checked="" type="radio"/>																																																												
1	Fasane	<input checked="" type="radio"/>																																																												
2	Löwen	<input type="radio"/>																																																												
3	Molche	<input type="radio"/>																																																												
4	Schildkröten	<input checked="" type="radio"/>																																																												
1	Fasane	<input type="radio"/>																																																												
2	Löwen	<input type="radio"/>																																																												
3	Molche	<input checked="" type="radio"/>																																																												
4	Schildkröten	<input type="radio"/>																																																												

2. Schritt: Auszählung der Unterstapel A: Zweifelsfrei **gültige Stimmen** – nach Wahlvorschlag sortiert (Eintrag in Zwischensumme I (ZSI))

- a) Zählung der Stimmzettel jedes Unterstapels durch 2 Beisitzer*innen unter gegenseitiger Kontrolle.
- b) Eintrag der ausgezählten Stimmen der Unterstapel A in die **Spalte ZS I** (Zwischensumme I) **bei dem jeweiligen Wahlvorschlag (Zeilen D1 bis Dx)**.
- c) Summe der gültigen Stimmen in Zeile D (letzte Zeile) bilden.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk								
		Summe	C	+	D	muss mit	B	übereinstimmen.
C	Ungültige Stimmen	ZS I						
		ZS II						
		Insgesamt						
Gültige Stimmen:								
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I						Insgesamt
D1	1. Fasane	11						
D2	2. Löwen	24						
D3	3. Molche	31						
D4	4. Schildkröten	28						
D	Gültige Stimmen insgesamt	94						

- d) Verpacken der Unterstapel in die großen braunen Umschläge. Die verwendeten Umschläge bitte um die fehlenden Angaben ergänzen (z.B. jeweiliger Wahlvorschlag).

Bitte mit dem Versiegeln bis zur Freigabe der Schnellmeldung warten, da es bei Differenzen zu einer Nachzählung kommen kann.

3. Schritt: Auszählung des Stapels B (leere/ungekennzeichnete Stimmzettel und leere weiße Stimmzettelumschläge): **Ungültige Stimmen** (Eintrag in Zwischensumme I (ZS I))

- a) Ist ein Stimmzettelumschlag leer, ist die Stimme ungültig. Bitte vermerken Sie auf diesem Umschlag, dass dieser leer war.
- a) Zählung der Stimmzettel und der leeren Stimmzettelumschläge durch 2 Beisitzer*innen unter gegenseitiger Kontrolle.
- b) Eintrag der gezählten Gesamtzahl des Stapels B in die **Spalte ZS I** (Zwischensumme I) **Zeile C** als „**Ungültige Stimmen**“.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk								
Summe	C	+	D	muss mit	B	übereinstimmen.		
C	Ungültige Stimmen					ZS I	ZS II	Insgesamt
						4		
Gültige Stimmen:								
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag <small>(Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort - laut Stimmzettel -)</small>					ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1.	Fasane				11		
D2	2.	Löwen				24		
D3	3.	Molche				31		
D4	4.	Schildkröten				28		
D	Gültige Stimmen insgesamt					94		

- c) Verpacken des Stapels B in den entsprechend gekennzeichneten braunen Umschlag.
Bitte mit dem Versiegeln bis zur Freigabe der Schnellmeldung warten, da es bei Differenzen zu einer Nachzählung kommen kann.

4. Schritt: Prüfung und Zählung des Stapels C („**Kuriositäten**“): Zweifelhafte Stimmzettel und weiße Stimmzettelumschläge mit den dazugehörigen Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben sowie Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten (Eintrag in Zwischensumme II (ZS II))

a) Über jeden Stimmzettel wird nun **einzel**n abgestimmt. Der gesamte Briefwahlvorstand (alle Mitglieder) entscheidet nach dem **Mehrheitsprinzip**. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers ausschlaggebend. Sie/Er gibt die Entscheidung eindeutig mündlich bekannt.

Hier die 3 wichtigsten Regeln für die Gültigkeit (weitere Beispiele finden Sie in der **Anlage 1 „Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen“**):

- **Es muss erkennbar sein, ob und wen die/der Wähler*in wählen wollte.**
Gegenbeispiel: Mehrere Kreuze.
- **Der Stimmzettel muss vollständig und ein Original sein.**
- **Das Wahlgeheimnis darf nicht verletzt sein.**
Gegenbeispiel: Unterschrift auf dem Stimmzettel.
- Sollte ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthalten, gilt:
 - Bei identischer Kennzeichnung aller Stimmzettel: **Ein** Stimmzettel ist gültig.
 - Ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet und der zweite leer, so ist der gekennzeichnete Stimmzettel gültig.
 - Bei unterschiedlicher Kennzeichnung der Stimmzettel: Alle Stimmzettel sind ungültig.

b) Die/Der Briefwahlvorsteher*in gibt die Entscheidung über die Gültigkeit (mit Angabe für welchen Wahlvorschlag) oder Ungültigkeit jeweils mündlich bekannt und vermerkt die Entscheidung entsprechend auf der **Rückseite des Stimmzettels**. Die betroffenen **Stimmzettelumschläge** sind ebenfalls mit einem passenden Vermerk auf dem Umschlag zu versehen.

c) Alle „kuriosen“ Stimmzettel sind von ihr/ihm fortlaufend zu nummerieren. Die Anzahl „von/bis“ ist in Punkt 3.4 der Niederschrift zu notieren.

Beispiele:

Stimmzettel		
Sie haben eine Stimme		
1	Fasane	<input type="radio"/>
2	Löwen	<input checked="" type="radio"/>
3	Molche	<input type="radio"/>
4	Schildkröten	<input checked="" type="radio"/>

Vorderseite 1

Nr. 1

Ungültig -

Kein Wählerwille

erkennbar

Rückseite 1

Stimmzettel		
Sie haben eine Stimme		
1	Fasane	<input checked="" type="radio"/>
2	Löwen	<input type="radio"/>
3	Molche	<input type="radio"/>
4	Schildkröten	<input checked="" type="radio"/>

gültig ↗

Vorderseite 2

Nr. 2

Gültig -

Schildkröten

Rückseite 2

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

- die Stimmzettel, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und
die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

1	bis	2
---	-----	---

beigefügt.

- d) Eintrag der ausgezählten Stimmen des Stapels C in die Spalte ZS II (Zwischensumme II).
- **Gültige Stimmen: ZS II – Zeilen D1-Dx**
 - **Summe der gültigen Stimmen: ZS II - Zeile D (letzte Zeile)**
 - **Ungültige Stimmen: ZS II – Zeile C**

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk						
		Summe	C	+	D	muss mit B übereinstimmen.
C	Ungültige Stimmen	ZS I			ZS II	Insgesamt
		4			1	
Gültige Stimmen:						
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag <small>(Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort - laut Stimmzettel -)</small>	ZS I			ZS II	Insgesamt
D1	1. Fasane	11				
D2	2. Löwen	24				
D3	3. Molche	31				
D4	4. Schildkröten	28			1	
D	Gültige Stimmen insgesamt	94			1	

- e) Vermischen Sie die Stimmzettel von Stapel C – unabhängig davon, ob die Entscheidung gültig oder ungültig war – nicht mit den anderen Stapeln. Der Stapel C bildet einen geschlossenen Stapel für sich, der gesondert verpackt wird (Umschlag mit rotem Diagonalstreifen). Dieser Umschlag darf später nicht in einen Karton verpackt werden, sondern muss separat als Anlage der Niederschrift beigefügt werden.

5. Schritt: Gesamtergebnis bilden

- a) Zum Schluss werden aus den Zwischensummen (ZS I und ZS II) die jeweiligen Gesamtsummen gebildet und in der letzten Spalte („Insgesamt“) sowie der letzten Zeile eingetragen.

Addieren Sie hierbei nicht die gültigen und ungültigen Stimmen miteinander!

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk						
		Summe	C	+	D	muss mit B übereinstimmen.
C	Ungültige Stimmen	ZS I		ZS II		Insgesamt
		4		1		5
Gültige Stimmen:						
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I		ZS II		Insgesamt
D1	1. Fasane	11				11
D2	2. Löwen	24				24
D3	3. Molche	31				31
D4	4. Schildkröten	28		1		29
D	Gültige Stimmen insgesamt	94		1		95

- b) Sollte es zu Problemen oder sonstigen Auffälligkeiten während der Auszählung kommen und diese durch wiederholtes Auszählen nicht behoben werden können, wird dies und daraus resultierende Beschlüsse unter 5.1 vermerkt.

Jedes Mitglied des Wahlvorstands kann eine **Neuauszählung** verlangen. Die Person wird mit entsprechender Begründung unter 5.2 in der Niederschrift vermerkt.

- c) Überprüfung der Plausibilität

Die Summe der **gültigen** und **ungültigen** Stimmen muss die Anzahl der Wähler*innen ergeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.4] zugleich	
B1	Wähler mit Wahlschein	100

- d) Die/Der Briefwahlvorsteher*in gibt das Ergebnis mündlich bekannt.

Schnellmeldung - Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung ist das Ergebnis des Punktes 4 der Niederschrift in den Vordruck „Schnellmeldung“ zu übertragen und **von der/dem Briefwahlvorsteher*in unverzüglich dem Aufnahmebereich zu melden.**

Hierzu ist **ausschließlich die auf der Schnellmeldung angegebene Rufnummer** anzurufen. Andere Übertragungswege sind nicht erlaubt. Bei der Sicherung des Übertragungsweges wurden die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigt. Eine Weitergabe des Wahlergebnisses an Dritte ist nicht erlaubt!

Bei Telefonanschlüssen, die zum städtischen Netz gehören, wird die Rufnummer ohne 89 ... angewählt.

Bei der telefonischen Meldung über Handy ist 0211- 89 ... vorzuzwählen.

Bitte es so lange versuchen, bis eine Verbindung zustande gekommen ist! Mehrere Erfasser*innen nehmen Ihre Ergebnisse auf, es kann zeitweise leider dennoch zu besetzten Leitungen kommen.

- 4-stellige Nummer des Wahlbezirks und Passwort (steht auf der Schnellmeldung) angeben.
- Ergebnisse in der Reihenfolge der Zeilen mit Angabe des Wahlvorschlags durchgeben.
- Keine Stimme für einen Wahlvorschlag: Null durchgeben.
- Hörer erst auflegen, nachdem die Angaben wiederholt wurden.

Bei geringen **Differenzen** wird das durchgegebene Ergebnis als „Vorläufiges Ergebnis“ aufgenommen.

Nach Aufklärung der Differenzen ist das berichtigte Ergebnis durchzugeben.

Briefwahl Niederschrift fertigstellen

Die bislang nicht ausgefüllten Punkte der Niederschrift müssen nun abschließend beantwortet werden.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern zu genehmigen und zu unterschreiben (Niederschrift Punkt 5.6).

Eine Verweigerung der Unterschrift muss mit Begründung bei Punkt 5.7 vermerkt werden.

Verpacken der Unterlagen

- Große braune Umschläge – **ohne roten Diagonalstreifen**
 - **Stapel A: Gültige Stimmzettel**, geordnet und gebündelt nach den Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge. Bitte notieren Sie den entsprechenden Wahlvorschlag (Kurzbezeichnung) auf dem jeweiligen Umschlag.
 - **Stapel B: ungekennzeichnete Stimmzettel und als „leer“ gekennzeichnete Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel enthielten** in einen separaten Umschlag.
 - **Vereinnahmte Wahlscheine**, über die **kein** Beschluss gefasst werden musste.
- Umschläge **ohne roten Diagonalstreifen**
 - versiegeln.
 - Briefwahlbezirksnummer auftragen.
 - in Faltkartons verpacken.

Bitte nur gefüllte Umschläge versiegeln und in die Kartons packen.
- Faltkartons
 - versiegeln.
 - Briefwahlbezirksnummer auf alle Seiten des Kartons auftragen.
- Große braune Umschläge – **mit rotem Diagonalstreifen**
 - Ausgefüllte und **von allen unterschriebene Briefwahlunterschrift** (sonst keine Abgabe der Unterlagen möglich).
 - Ausgefüllte **Schnellmeldung**.
 - **Stapel C: Zweifelhafte Stimmzettel und weiße Stimmzettelumschläge**, über die beschlossen wurde (mit entsprechendem Vermerk und Nummer).
 - Nach Beschlussfassung **zurückgewiesene rote Wahlbriefe** (wieder verschlossen, mit Inhalt, entsprechendem Vermerk und Nummer) in einem eigenen **versiegelten** Umschlag.
 - **Nach Beschlussfassung zugelassene Wahlscheine** (mit entsprechendem Vermerk und Nummer) in einem eigenen **versiegelten** Umschlag.
- Umschläge **mit rotem Diagonalstreifen** grundsätzlich
 - **nicht** zukleben und **nicht** versiegeln.
 - Briefwahlbezirksnummer auftragen.
 - **nicht** in den Karton/Koffer packen.
 - separat an der Rückgabestelle abgeben.

Rückgabe der Wahlunterlagen

Rückgabe in einem gesonderten großen Klotzbodenumschlag:

- **Unterschriebene** Anwesenheitsliste (sonst keine Überweisung möglich).
- Umschlag/Umschläge **mit rotem Diagonalstreifen**.

Die/Der Briefwahlvorsteher*in stellt sicher, dass der **Koffer** inklusive Materialtüte und den versiegelten Kartons und **sämtliche andere Unterlagen** (z.B. nicht benutzte große braune Umschläge) bitte sofort zu der dafür vorgesehenen Theke an der entsprechenden Rückgabestelle gebracht werden.

Jeglichen Müll (Papier und Restmüll) in die blauen Müllsäcke verstauen und diese unbedingt in dem bereitgestellten Müllcontainer entsorgen.

Urnen und Behältnisse sollen an der Sammelstelle gestapelt werden.

Bitte verlassen Sie die Räumlichkeiten nach Möglichkeit so, wie Sie sie vorgefunden haben. Lassen Sie keinen Müll oder Wahlmaterialien zurück. Danke!

Rückgabestellen

Max-Weber- und Walter-Eucken-Berufskolleg

Suitbertusstraße 163-165, 40223 Düsseldorf-Bilk

Hauptgebäude, Pädagogisches Zentrum EG

Amt für Statistik und Wahlen/Personalakademie

Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf-Bilk

Wahlbüro, EG

Anlagen

Anlage 1 – Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Gültige Stimmen	Ungültige Stimmen
<p>Grundsatz: Wählerwille eindeutig zu erkennen</p>	<p>Grundsatz: Wählerwille <u>nicht</u> eindeutig erkennbar</p>
<p>Stimmzettelumschlag (Briefwahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehler im Papier, leichte Beschädigungen 	<p>Stimmzettelumschlag (Briefwahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht amtlich • verletzt Wahlgeheimnis, weil er auf einen (engeren) Wähler(kreis) hinweist.
<p>Stimmzettel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • leicht beschädigt oder Fehler im Druck bzw. Papier • leicht eingerissen oder Ecke abgerissen • (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik wurde abgetrennt • Briefwahlauszählung: Beschädigung beim Herausnehmen/Aufschlitzen des Umschlags 	<p>Stimmzettel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (erkennbar) nicht amtlich • Gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen • nur Teilstück vorhanden • für eine andere Wahl bestimmt
<p>Kennzeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreuz, Haken, Punkt, Doppelkreuz, Umranden oder Ausmalen des Kreises o.ä. • Kennzeichnung direkt neben dem Kreis/dem Wahlvorschlag • neben der Kennzeichnung ist der Parteiname wiederholt • im Kreuz steht gleicher Name des entsprechenden Wahlvorschlags • Wahlvorschlag/Kürzel umrandet, angestrichen oder angekreuzt • Alle Kreise/Wahlvorschläge bis auf eines sind durchgestrichen – auch wenn der („gültige“) Kreis nicht gekennzeichnet ist • Wahlvorschlag wurde irgendwo auf dem Stimmzettel notiert und ein Strich/Pfeil verbindet den entsprechenden Kreis oder den Namen oder das Kürzel dieses Wahlvorschlags • Tinte hat sich erkennbar durchgedrückt 	<p>Kennzeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Kennzeichnung • mehrere Kennzeichnungen (ohne den Hinweis, welche Kennzeichnung gilt) • ein Fragezeichen • Smileys, da mehrdeutig interpretierbar • Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (z.B. Hakenkreuz) • Kreuz über mehrere Kreise, auch wenn die Mitte des Kreuzes in einem Kreis liegt • Rückseite gekennzeichnet • einzelne Kandidat*in/Partei durchgestrichen oder um Namen ergänzt • mehrere Kreise/Wahlvorschläge durchgestrichen; aber es gibt noch mehrere freie Kreise (auch wenn ein Kreis angekreuzt ist)
<p>Verletzung des Wahlgeheimnisses:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Papier ist beigefügt, welches weder einen unzulässigen Zusatz enthält, noch auf einen Wähler(kreis) hinweist. 	<p>Verletzung des Wahlgeheimnisses:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name der Wählerin/des Wählers steht auf dem Stimmzettel (z.B. Unterschrift) • Ein Papier/Gegenstand ist beigefügt, welches einen unzulässigen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder auf einen Wähler(kreis) hinweist.

Anlage 2 – Ausfüllhilfe Fertigung der Briefwahl Niederschrift

Briefwahlvorstand-Nr. 9999	Land																																								
Gemeinde(n) ¹⁾ Stadt Düsseldorf	Diese Wahl Niederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.																																								
Kreis ¹⁾																																									
<h2 style="margin: 0;">Wahl Niederschrift</h2> <p style="margin: 0;">über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der <u>Briefwahl</u> bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024</p>																																									
1. Briefwahlvorstand Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:																																									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 35%;">Familiename</th> <th style="width: 20%;">Vornamen</th> <th style="width: 40%;">Funktion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1.</td> <td>Musterschüler</td> <td>Mara</td> <td>als Briefwahlvorsteher</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2.</td> <td>Musterfrau</td> <td>Lisa</td> <td>als stellv. Briefwahlvorsteher</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3.</td> <td>Mustermann</td> <td>Paul</td> <td>als Schriftführer</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4.</td> <td>Musterkind</td> <td>Tim</td> <td>als Beisitzer</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5.</td> <td>Mustermensch</td> <td>Henry</td> <td>als Beisitzer</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6.</td> <td>Karomuster</td> <td>Violetta</td> <td>als Beisitzer</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">7.</td> <td>Musterteil</td> <td>Pinky</td> <td>als Beisitzer</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">8.</td> <td>Musterschüler</td> <td>Brain</td> <td>als Beisitzer</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">9.</td> <td></td> <td></td> <td>als Beisitzer</td> </tr> </tbody> </table>			Familiename	Vornamen	Funktion	1.	Musterschüler	Mara	als Briefwahlvorsteher	2.	Musterfrau	Lisa	als stellv. Briefwahlvorsteher	3.	Mustermann	Paul	als Schriftführer	4.	Musterkind	Tim	als Beisitzer	5.	Mustermensch	Henry	als Beisitzer	6.	Karomuster	Violetta	als Beisitzer	7.	Musterteil	Pinky	als Beisitzer	8.	Musterschüler	Brain	als Beisitzer	9.			als Beisitzer
	Familiename	Vornamen	Funktion																																						
1.	Musterschüler	Mara	als Briefwahlvorsteher																																						
2.	Musterfrau	Lisa	als stellv. Briefwahlvorsteher																																						
3.	Mustermann	Paul	als Schriftführer																																						
4.	Musterkind	Tim	als Beisitzer																																						
5.	Mustermensch	Henry	als Beisitzer																																						
6.	Karomuster	Violetta	als Beisitzer																																						
7.	Musterteil	Pinky	als Beisitzer																																						
8.	Musterschüler	Brain	als Beisitzer																																						
9.			als Beisitzer																																						
Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:																																									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 35%;">Familiename</th> <th style="width: 20%;">Vornamen</th> <th style="width: 40%;">Uhrzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1.</td> <td>nur bei Bedarf</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2.</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3.</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Familiename	Vornamen	Uhrzeit	1.	nur bei Bedarf			2.				3.																											
	Familiename	Vornamen	Uhrzeit																																						
1.	nur bei Bedarf																																								
2.																																									
3.																																									
Als Hilfskräfte waren zugezogen:																																									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 35%;">Familiename</th> <th style="width: 20%;">Vornamen</th> <th style="width: 40%;">Aufgabe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1.</td> <td>entfällt in der Regel</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2.</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3.</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Familiename	Vornamen	Aufgabe	1.	entfällt in der Regel			2.				3.																											
	Familiename	Vornamen	Aufgabe																																						
1.	entfällt in der Regel																																								
2.																																									
3.																																									
2. Zulassung der Wahlbriefe																																									
2.1 Eröffnung der Wahlhandlung (Bitte Uhrzeit eintragen:)																																									
Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um <input style="width: 50px; text-align: center;" type="text" value="14"/> Uhr <input style="width: 50px; text-align: center;" type="text" value="00"/> Minuten damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.																																									
Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.																																									
<small>1) Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.</small>																																									

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Sodann wurde die Wahlurne versiegelt.

verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

Bitte die zuständige Stelle eintragen

Amt für Statistik und Wahlen

Bitte Anzahl eintragen

102

Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist

Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind

Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnisse übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/ Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht. (weiter bei Punkt 2.5)

Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der

Amtes für Statistik und Wahlen

überbrachte um Uhr Minuten weitere Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

keine Wahlbriefe beanstandet.

Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. (weiter bei Punkt 3.)

insgesamt Wahlbriefe beanstandet.
(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

Anzahl Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

Anzahl Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

Anzahl Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

Anzahl Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

Anzahl Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

Anzahl Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

Anzahl Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: Anzahl Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Nein. (weiter bei Punkt 3.)

Ja. Es wurden insgesamt

Anzahl Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab Wahlscheine

Die Zählung ergab, dass mehr als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden (weiter bei Punkt 3.2.3)

weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreis- oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet. (weiter bei Punkt 3.2.2)

3.2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreis- oder Stadtwahlleiter nach § 68 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Europawahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

um Uhr Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 30 Wählenden (abgebender Briefwahl-

abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer

vorstand hat die verschlossene Wahlurne **oder** die aus der Wahlurne entnommenen, ungesichteten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettelumschläge zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand)

aufnehmender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer

übergeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen:)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
 des versiegelten Umschlages mit den Stimmzettelumschlägen

erfolgte um Uhr Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Bei Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
(weiter bei Punkt 5.4)

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

18 Uhr 00 Minuten

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil (Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

aufgrund der Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters von Uhr Minuten die in

der verschlossenen Wahlurne oder einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettelum-

schläge und die eingenommenen Wahlscheine des

abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die entgegengenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstandes zusammenzuführen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab

100 Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe **B** = Wähler insgesamt, zugleich **B 1** eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein. (weiter bei Punkt 3.2.5.)
 Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Angabe der Gründe, wenn es eine Abweichung gab.

Bitte erläutern

3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe **B** der Wahlniederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
b) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
c) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung I)

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

die Zahl der ungültigen Stimmen.

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.4 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(Zwischensummenbildung II)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- c) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und
die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

1	bis	2
---	-----	---

beigefügt.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.4] zugleich	
B1	Wähler mit Wahlschein	100

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

C	Ungültige Stimmen	ZS I	ZS II	Insgesamt
		4	1	5
Gültige Stimmen:				
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag <small>(Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort - laut Stimmzettel -)</small>	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. Fasane	11		11
D2	2. Löwen	24		24
D3	3. Molche	31		31
D4	4. Schildkröten	28	1	29
D	Gültige Stimmen insgesamt	94	1	95

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: **Angaben bei Bedarf**

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: **Angaben bei Bedarf**

5.2 Erneute Zählung **Angaben nur bei beantragter erneuter Auszählung**

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das Mitglied/die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

Vor- und Familienname

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung übertragen und auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

Bitte Art der Übermittlung eintragen

telefonisch

Bitte Empfänger eintragen

an

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift **Wichtig! Alle Unterschriften!**

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Düsseldorf, 09.06.2024

Der Briefwahlvorsteher

Unterschrift

Der Stellvertreter

Unterschrift

Der Schriftführer

Unterschrift

Die übrigen Beisitzer

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das Mitglied/die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

Angaben bei Bedarf

Vor- und Familienname

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

Amtes für Statistik und Wahlen

wurden

am 09.06.2024 , um _____ Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/ die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/ der

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

Amt für Statistik und Wahlen

zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

Unterschrift

Vom Beauftragten des/der

Amtes für Statistik und Wahlen

wurde die

Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am

09.06.2024

, um

Uhr,

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des Beauftragten

Unterschrift

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnen)-Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten sowohl für Bundestags- als auch für Europawahlen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 31 BWG i. V. m. §§ 54, 55, 67 ff. BWO; §§ 47, 48 und 60 ff. EuWO). • Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z.B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. • Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. • Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. • Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 31 Satz 2 BWG). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. • Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG). • Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 32 Abs. 1 BWG). • Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer sind verboten. • Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.
<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG). 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG) • Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.
<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand • Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zugriff auf Wahlunterlagen • Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 89 Abs. 2 BWO, § 82 Abs. 2 EuWO)

	<ul style="list-style-type: none"> • Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat (§ 56 Abs. 4 Satz 4 BWO, § 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO). • Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.
<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht. • Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können. • Führen von Strichlisten während der Auszählung • Notizen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung des Wahlgeheimnisses • Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen • Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken. • Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.
<ul style="list-style-type: none"> • „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblickaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten. • Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht. • Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe des Wahlunterlagen an die Gemeindevahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung.
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Wahleinspruch beim Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (§ 2 Abs. 4 WahlPrG). 	

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 31 BWG, §§ 54, 55 BWO, §§ 47, 48 EuWO). Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen (§ 40 Satz 1 BWG, Anlage 29 BWO, Anlage 25 EuWO). Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Gemeinde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

Ihre Notizen

Ihre Notizen



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Statistik und Wahlen

Herausgegeben von der

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Statistik und Wahlen
Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf

Verantwortlich Manfred Golschinski

IV/24

www.duesseldorf.de